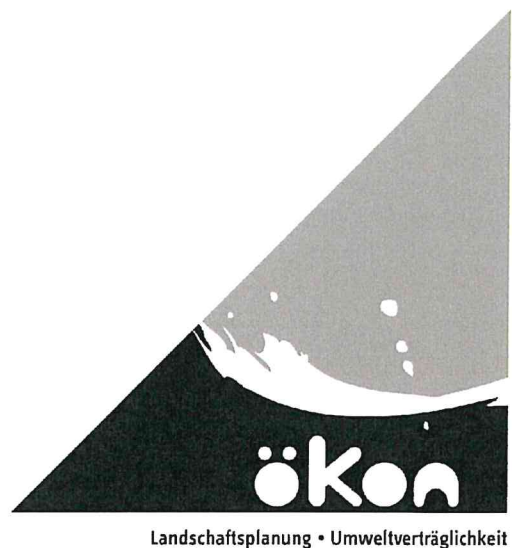


Änderungsbereich „GE Appelhülsen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: **Gemeinde Nottuln**
Stiftsplatz 7-8
48301 Nottuln

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
15. Juli 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41102 (Senden)	9
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
6.4	Gebäude bewohnende Arten	12
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	13
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
6.7	„Allerweltsarten“	14
7	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	15
8	Literatur.....	15

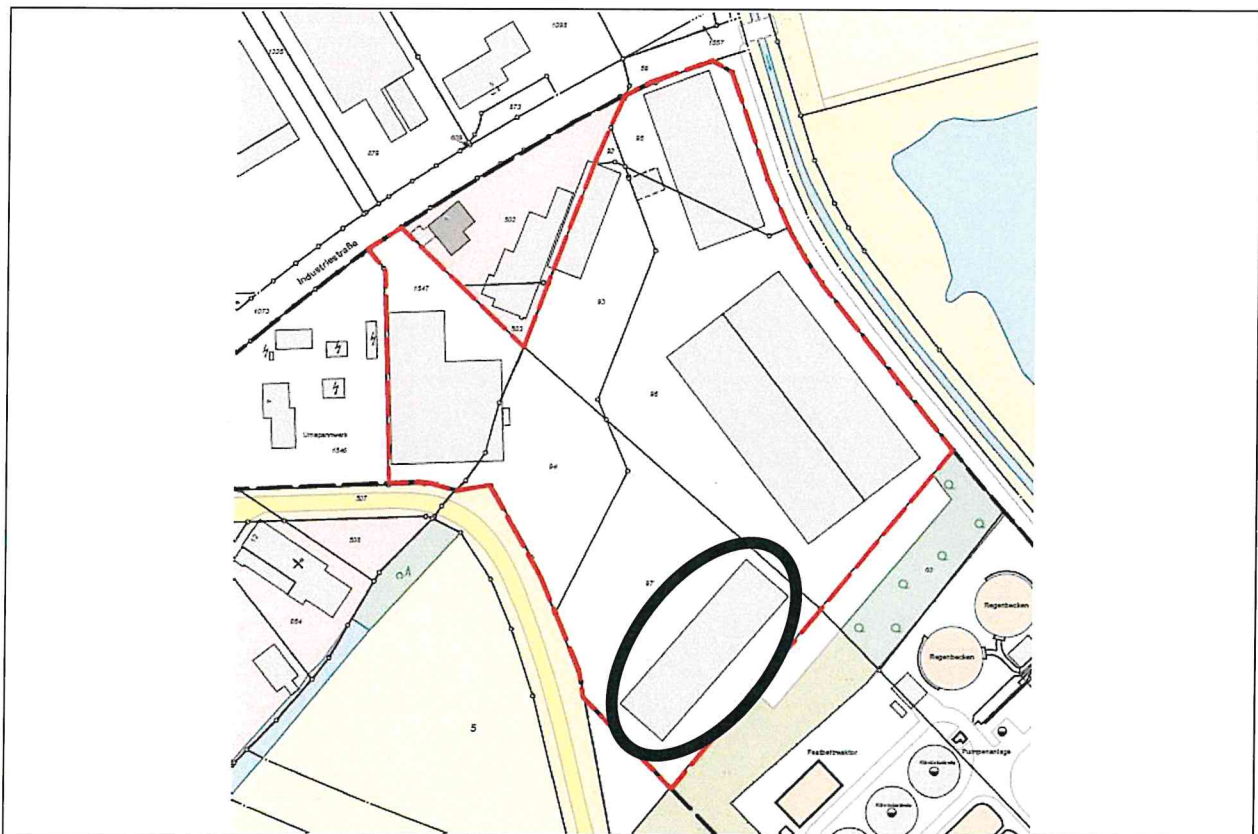
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Änderungsbereich „GE Appelhülsen“	4
Abb. 2: „GE Appelhülsen“ - Luftbildübersicht.....	6
Abb. 3: „GE Appelhülsen“ – baulicher Änderungsbereich	7
Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41102 (Senden).....	10
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten	11
Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	11
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
Abb. 4: alte Lagerhalle – Innenansicht	12
Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	13
Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	13
Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“	14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt im Ortsteil Appelhülsen, im Gewerbegebiet (GE) Appelhülsen, durch die Verschiebung einer Baugrenze eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen. Das vorhandene Gewerbegebiet ist bereits durch einen Bebauungsplan entwickelt/genehmigt worden. Nun soll ein Änderungsverfahren nach 13a BauGB durchgeführt werden.

Ziel der Nachverdichtung ist der Abriss und der Neubau einer Lagerhalle im Süden des Plangebiets



Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

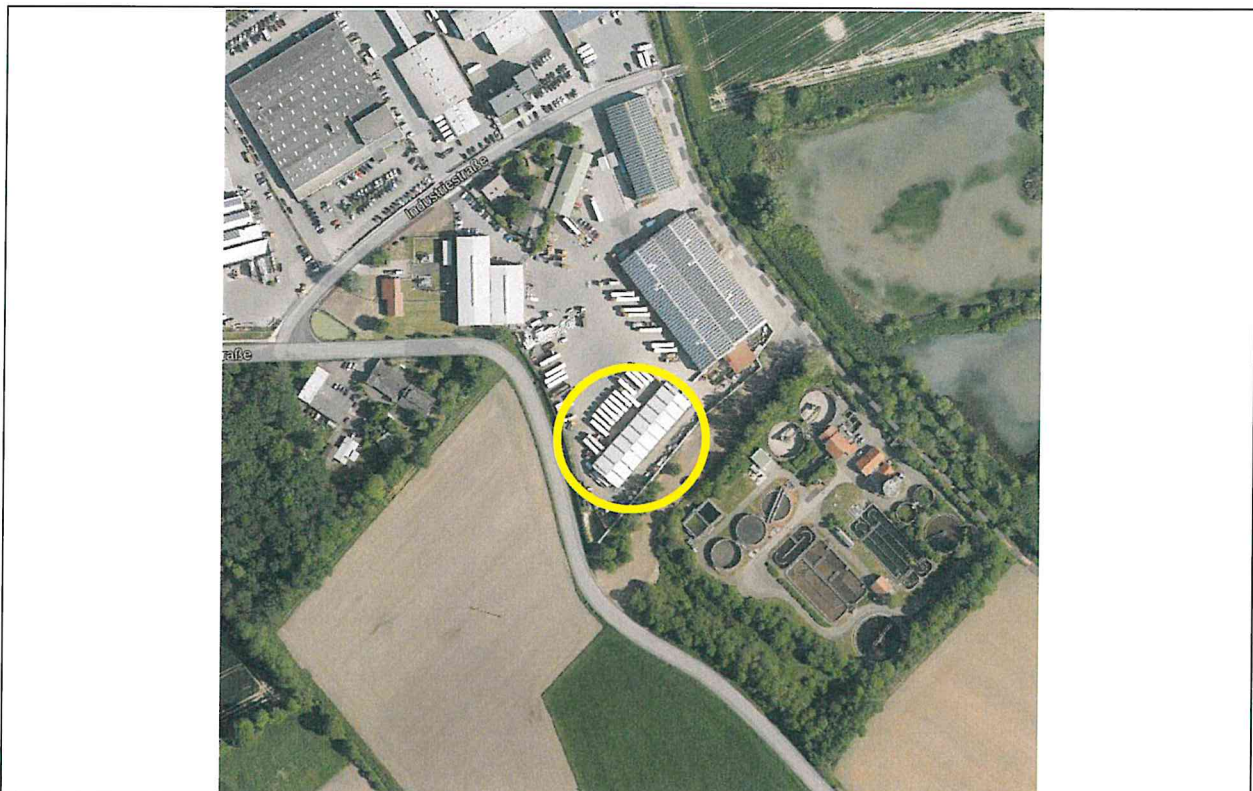


Abb. 2: „GE Appelhülsen“ - Luftbildübersicht

gelber Kreis = geplanter Abriss einer Lagerhalle
(Quelle = tim-online.de)

Das „GE Appelhülsen“ liegt südöstlich des Nottulner Ortsteils Appelhülsen, südlich der Industrie-straße. Die Änderung des bestehenden Bebauungsplans zielt auf die Verschiebung interner Baugrenzen. Das GE Appelhülsen bleibt flächengleich erhalten, die äußeren Parzellengrenzen werden nicht verändert. Es folgt keine neue Flächenversiegelung.

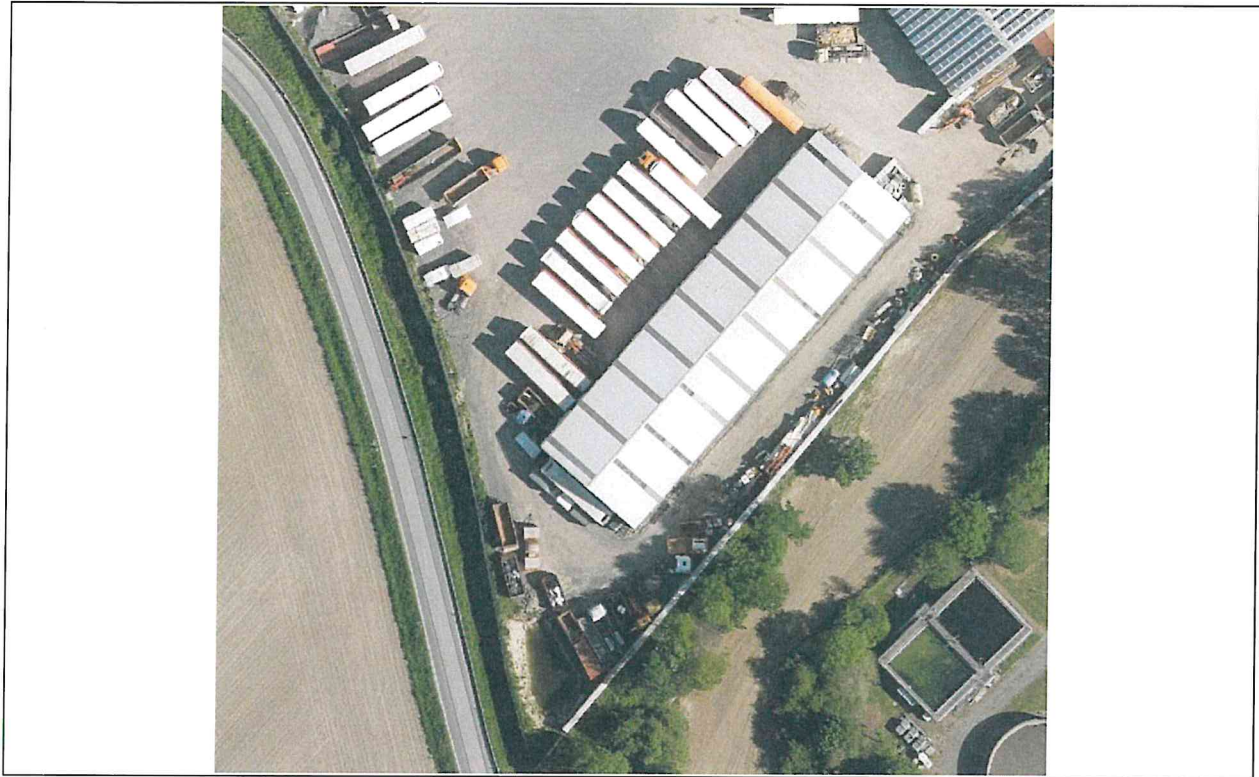


Abb. 3: „GE Appelhülsen“ – baulicher Änderungsbereich

(Quelle = tim-online.de)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Überplante Freiflächen, z.B. in Industriegebieten, können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
COE-009	NSG Rieselfelder Appelhuelsen	direkt in NO an das GE Appelhuelsen angrenzend	keine
BK-4110-0181	NSG Rieselfelder Appelhülsen	deckungsgleich wie zuvor	Diagnostisch relevante Tierarten: - Circus aeruginosus (Rohrweihe)

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			- Haematopus ostralegus (Austernfischer) - Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger) - Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher) - Vanellus vanellus (Kiebitz)
BK-4110-0176	Eichen-Hainbuchenwald südlich Bahnhof Appelhülsen	~150 m in W	keine
BK-4110-0180	Alte Ringwallanlage bei Große Schönebeck südöstlich Appelhülsen	~550 m in O	keine
COE-104	NSG Ringwallanlage bei Groß-Schönebeck	~550 m in O (deckungsgleich wie zuvor)	keine
BK-4110-0177	Feldgehölz östlich Appelhülsen	~590 m in NO	keine

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplans zielt auf die Verschiebung interner Baugrenzen. Das GE Appelhülsen bleibt flächengleich erhalten, die äußeren Parzellengrenzen werden nicht verändert.

Das GE Appelhülsen ist vollständig geschottert bzw. zu großen Teilen vollversiegelt. Die o.a. Arten finden hier keinen geeigneten Lebensraum haben für das Planvorhaben keine artenschutzfachliche Relevanz.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktangaben genauer verortet.

In einem ~1.000 m-Umfeld liegen keine Fundpunkte vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41102 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41102 (Senden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 30 planungsrele-

vante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41102 (Senden)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
12.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
19.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
23.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
24.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
25.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
29.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 14.07.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
2.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S		über dem UG jagend
3.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich und strukturbedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 3 Vogelarten erfasst. Die Mehlschwalbe ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Haussperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das im Süden vorhandene RRB bleibt vollständig und funktional erhalten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Ziel der Nachverdichtung ist der Abriss und der Neubau einer Lagerhalle im Süden des Plangebiets. Die bestehende Lagerhalle ist einwandig metallverkleidet und weist keine Zwischenräume und -decken auf und soll durch eine baugleiche, aber in der Ausrichtung gedrehte, neue Lagerhalle ersetzt werden.



Abb. 4: alte Lagerhalle – Innenansicht

(öKon-Foto vom 15.07.2021)

Die vom Abriss betroffene Lagerhalle wurde intensiv von außen und innen auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse untersucht.

Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse an den Fassaden und Übergängen zwischen Dach- und Außenfassade sind nicht vorhanden. Im Dachbereich sind auch keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Bei der Suche wurden keine Fledermausspuren gefunden. Im technisch geprägten Inneren sind keine geeigneten Hangplätze vorhanden.

Frostfreie Bereiche, die den Tieren auch Winterquartierfunktionen bieten, sind nicht vorhanden. Eine Bedeutung der Lagerhalle für Fledermäuse ist nicht anzunehmen. Selbst Einzelhangplätze in Übergangs- oder Sommerquartieren sind auszuschließen. Eine Tötung schlafender Tiere kann für die Lagerhalle sicher ausgeschlossen werden.

Rauch- und Mehlschwalben sind vor Ort vorhanden, finden aber an der Lagerhalle keine geeigneten Brutplätze vor. Es sind durchaus viele Haussperlinge im GE Appelhülsen präsent, brüten aber nicht in der Lagerhalle – diese wurde von innen inspiziert, ohne Nachweise von Bruten oder Nistresten.

Der Abriss der Lagerhalle kann ohne artenschutzfachliche Auflagen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Umfeld des GE Appelhülsen ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie) zu rechnen. Diese jagen über auch über versiegelten Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der Planfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		

7 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für den "Änderungsbereich GE Appelhülsen" keine Maßnahmen erforderlich sind, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die planerische und bauliche Änderung des "GE Appelhülsen" kann ohne artenschutzfachliche Auflagen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

8 Literatur

Gemeinde Nottuln (2021): Ausschreibungsunterlagen für eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I. Nottuln.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Dezember 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Dezember 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Dezember 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz